



11

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 11

Greifswald, den 30. November 1976

1976

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Landeskirche Greifswald 125

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Vereinfachte Antragstellung auf Steuerermäßigung wegen Erkrankung an Diabetes 128

C. Personalmeldungen 128

D. Freie Stellen 129

E. Weitere Hinweise 129

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 3) Mitteilungen des Ökum.-Mission. Zentrums Nr. 88 129

Nr. 4) Preisarbeit Naumburg 132

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Die Landessynode hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorbereitung und Einberufung

(1) Nachdem die Kirchenleitung gemäß Artikel 129 Abs. 2 KO Ort und Beginn der Tagung bestimmt hat, setzen der Präses und seine Stellvertreter (Präsidium) im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Ihnen obliegt die Ausarbeitung eines Zeitplanes für die Tagung, die Festsetzung, wer Gottesdienste und Andachten hält, sowie die Platzverteilung im Sitzungssaal.

(2) Die Einladung zur Tagung der Synode erfolgt möglichst vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich durch den Präses unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung und Dauer. Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen und Anträge sind den Mitgliedern der Synode nach Möglichkeit vor Beginn der Tagung zuzusenden. Das Präsidium soll dafür sorgen, dass die Synodalen bei Beginn ihrer Tätigkeit die Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald und die Geschäftsordnung der Landessynode erhalten und dass sie das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Greifswald regelmäßig bekommen.

(3) Das Präsidium lädt das Konsistorium zur Tagung der Synode ein, damit seine Mitglieder und Fachreferenten, soweit sie nicht der Synode angehören, für die Arbeit der Landessynode, einschliesslich der Tagungsausschüsse, zur Verfügung stehen.

(4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung Gäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen.

§ 2 Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Tagungen der Synode, einschliesslich der Sitzungen des Tagungsausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an der Tagung der Synode teilzunehmen, so zeigt es dies dem Präses bei Erhalt der Einladung unter Rückgabe derselben unverzüglich an. Dieser beruft sodann den Stellvertreter ein.

(3) Mitglieder, die zeitweise verhindert sind, haben dies dem Präsidium unter Angabe des Grundes vorher mitzuteilen. Das Präsidium berät mit ihnen über die Triftigkeit des angegebenen Entschuldigungsgrundes. In jeder Sitzung sind die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder bekanntzugeben und in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

§ 3 Anträge und Eingaben vor Tagungszusammentritt

(1) Anträge gemäß Artikel 126 Abs. 2 KO, deren Behandlung von einer bevorstehenden Tagung der Landessynode erwartet wird, sollen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. Das Präsidium prüft die Zulässigkeit der Anträge. Für Anträge, die vor einer Tagung gestellt werden, gilt sinngemäß § 7 Abs. 1, 2, 3.

(2) Die Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller ist möglich, wobei § 7 (5) sinngemäss gilt.

(3) Über die Behandlung von Eingaben, die bei der Synode eingehen, entscheidet das Präsidium.

§ 4 Eröffnung, Namensaufruf, Legitimationsprüfung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Präses eröffnet die Synode. Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Synodalen festgestellt. Die Synode beschliesst über die Legitimation der Mitglieder nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichts.

(2) Der Präses nimmt, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das Gelöbnis der Synodalen gemäß Artikel 95 in Verbindung mit Artikel 128 Abs. 4 KO entgegen. Bei späteren Sitzungen gilt das gleiche für neu eintretende Mitglieder.

(3) Der Präses stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode im Laufe einer Sitzung angezweifelt, so muss auf Antrag die Auszählung der Anwesenden zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgen.

§ 5 Schriftführer, Verhandlungsniederschrift und technische Mitarbeiter

(1) Die Synode bestimmt zu Beginn ihrer ersten Sitzung auf Vorschlag des Präsidiums drei Schriftführer für die Dauer der gesamten Tagung. Die Schriftführer brauchen nicht Mitglieder der Synode zu sein.

(2) Die Schriftführer fertigen die Verhandlungsniederschriften an. Sie haben bei Beschlussfassungen durch Zählung der Stimmen, bei Wahlen durch Entgegennahme, Verlesen und Auszählen der Stimmzettel und dgl. das Präsidium zu unterstützen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder, sowie die Reihenfolge der Redner, sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse und möglichst auch der wesentliche Gang der Verhandlung aufzunehmen sind. Daneben werden in der Regel von jeder Sitzung Tonbandaufzeichnungen angefertigt. Die Niederschrift wird von den mit ihrer Anfertigung betrauten Schriftführern unterschrieben und dem Präsidium in der Regel bis zum Beginn der nächsten Sitzung vorgelegt, das sie für die Einsicht der Mitglieder auslegt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind beim Präsidium anzubringen. Dieses fordert die Äusserung der Schriftführer an und veranlasst, wenn nötig, die Berichtigung. Das Präsidium kann sich bei der Erledigung dieser Aufgaben auch von Protokollbeauftragten, die vom Vorbereitungsausschuss aus der Mitte der Synodalen benannt werden, vertreten lassen.

(4) Einsichtnahme in und Einsprüche gegen die Niederschrift können auch noch innerhalb von vierzehn Tagen nach Tagungschluss beim Präsidium erfolgen. Nach dieser Frist stellt der Präses den Wortlaut der Niederschrift fest und unterschreibt sie zum Zeichen der Richtigkeit.

(5) Die für die Erledigung der sonstigen Geschäfte der Synode erforderlichen technischen Mitarbeiter werden dem Präsidium aus dem Kreis der Mitarbeiter des Konsistoriums zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beratung

(1) Der amtierende Präses eröffnet, leitet und schliesst die Sitzungen. Er erteilt das Wort. Er gibt die Tagesordnung der Sitzungen bekannt, die Synode kann Änderungen beschliessen.

(2) Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Besprechung und Beschlussfassung über die sie bildenden einzelnen Abschnitte oder Sätze, Paragraphen, Artikel usw. eine Besprechung über das Ganze voran. Diese beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und schliesst ohne Abstimmung.

(3) Bei der Behandlung von Anträgen und Vorlagen stehen dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Einleitungs- und das Schlusswort zu. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schliessung der Rednerliste oder

auf Schluss der Beratung angenommen worden ist. Im übrigen erhalten die Mitglieder der Synode das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Dabei kann auch mitarbeitenden Gästen das Wort erteilt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben gegenüber anderen Wortmeldungen Vorrang. Dem Bischof sowie dem Berichterstatter kann der amtierende Präses jederzeit das Wort erteilen. Wer das Wort hat, darf nur vom amtierenden Präses unterbrochen werden. Zwischenfragen können vom jeweiligen Redner zugelassen werden.

(4) Die Redezeit kann durch das Präsidium oder auf Antrag durch die Synode selbst geregelt werden. Bei der allgemeinen Besprechung kann jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten. Der amtierende Präses sorgt dafür, dass Abweichungen vom Gegenstande, Weitläufigkeiten, Wiederholungen oder Überschreitungen der Redezeit vermieden werden. In besonderen Fällen kann der amtierende Präses das Wort entziehen. Hiergegen ist die Berufung an die Synode zulässig, die endgültig entscheidet.

(5) Das Präsidium sorgt für die Ordnung der Verhandlung. Bei erheblichen Störungen ist es berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schliessen.

§ 7 Anträge während der Tagung

(1) Jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, und dem Präsidium auf dessen Verlangen in schriftlicher Fassung zu übergeben.

(2) Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, auch diejenigen auf Beschränkung der Redezeit und auf Schluss der Aussprache kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von mindestens sieben weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Anträge der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Ausschüsse sowie Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung. Über letztere wird nach möglichst kurzer Aussprache unverzüglich abgestimmt.

(3) Abänderungsanträge sind vom amtierenden Präses unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen, jedoch nicht vor dem Hauptantrag, auf den sie sich beziehen.

(4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sind sofort zu behandeln. Ein einmal verworfener Antrag auf Übergang zur Tagesordnung darf im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Über Anträge der Kirchenleitung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(5) Rücknahme eines Antrages ist bis zur Abstimmung gestattet. Zurückgenommene Anträge können von anderen Mitgliedern der Synode wieder aufgenommen werden.

(6) Auf Antrag kann die Synode die Öffentlichkeit ausschliessen. Erörterung und Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Anforderung des Präsidiums oder auf Antrag wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Solche Abstimmung kann mit Namensaufruf verbunden werden.

(2) Über jede Frage wird gesondert abgestimmt. Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen muss, nachdem über die einzelnen Abschnitte beraten und beschlossen ist; auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt werden.

(3) Wenn wegen der Beschaffenheit des durch Abstimmung zu erledigenden Beratungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf die gestellten Anträge eine Mehrheit von Fragen zu stellen ist, so kündigt der amtierende Präses deren Reihenfolge vor der Abstimmung an. Dabei sind Abänderungs- oder Erweiterungsanträge vor die Anträge zu stellen, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor diejenigen, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrage enthalten. Erst danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er gegebenenfalls durch Annahme der Abänderungs- und Erweiterungsanträge erhalten hat. Wird der Hauptantrag abgelehnt, so entfallen damit die schon angenommenen Abänderungs- oder Erweiterungsanträge.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können sofort nach deren Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Werden diese vom amtierenden Präses nicht berücksichtigt, so kann die Synode darüber entscheiden. Auch kann die Teilung einer Frage beantragt werden.

(5) Vor Abstimmungen über einen Beratungsgegenstand haben in folgender Reihenfolge Vorrang: Abstimmung über Anträge auf a) Übergang zur Tagesordnung, b) Vertagung, c) Überweisung an einen Ausschuss. Die Abstimmung über die übrigen Anträge ist nur zulässig, wenn zu a) bis c) genannte Anträge nicht vorliegen oder abgelehnt worden sind.

(6) Über Anträge auf Schluss der Aussprache kann erst abgestimmt werden, wenn der Antragsteller oder Berichterstatter gesprochen hat und die Rednerliste verlesen ist.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist das Präsidium über die Mehrheit im Zweifel, so sorgt der amtierende Präses für die Auszählung. Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

(8) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis der Abstimmung ist nicht anfechtbar. Wiederholung einer einmal abgeschlossenen Abstimmung ist nicht gestattet.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlvorschläge werden wie Anträge eingebracht.
- (2) Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag werden Wahlen mittels Stimmzettel vorgenommen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, falls im Einzelfall keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muss ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Synodalen zustimmen.
- (4) Die Synode kann festlegen, dass für das Ergebnis einer Wahl die absolute Mehrheit erforderlich ist. In diesem Falle ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das vom Präses zu ziehende Los.
- (6) § 8 (8) findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Vorbereitungsausschuss

- (1) Die Synode bildet auf ihrer ersten Tagung den

Vorbereitungsausschuss, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Der Ausschuss besteht aus dem Präses, seinen beiden Stellvertretern sowie aus mindestens fünf weiteren von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Ergänzungen sind jederzeit möglich. Den Vorsitz führt der Präses oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Vorbereitungsausschuss unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung der Tagungen und der einzelnen Sitzungen.

(3) Der Vorbereitungsausschuss macht der Synode die erforderlichen Wahlvorschläge. Die Synode ist an die Vorschläge des Vorbereitungsausschusses nicht gebunden.

§ 11 Tagungsausschüsse

(1) Die Synode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse bilden. Ein aus der Mitte der Synode gestellter Antrag auf Einsetzung eines Tagungsausschusses ist unter Beachtung von § 8 (5) vorrangig zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

(2) Die Ausschüsse werden vom Einberufer, den das Präsidium bestellt, zusammengerufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Berichterstatter. Gegebenfalls können sie aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden. Das Präsidium kann über den Stand der Ausschussarbeiten jederzeit Auskunft verlangen. Synodale, deren Tagungsausschuss seine Arbeit abgeschlossen hat, können an den Sitzungen eines anderen Tagungsausschusses ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Das Präsidium kann mitarbeitende Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen lassen. Der Antragsteller ist auf sein Verlangen mit beratender Stimme zuzulassen.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter gehören keinem Tagungsausschuss an, können aber in jedem Ausschuss das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(4) Die Ausschüsse haben ihre Berichte und Anträge in der Regel schriftlich der Synode vorzulegen. Erläuterungen erfolgen mündlich durch den Berichterstatter.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 1-9 sinngemäss, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nach der Bildung ständiger Ausschüsse durch die Landessynode sorgt das Präsidium der Synode für die Benennung der Einberufer dieser Ausschüsse. Die Einberufer laden die Mitglieder ihres Ausschusses zur konstituierenden Sitzung ein, die in der Regel innerhalb eines halben Jahres durchgeführt wird. Auf der konstituierenden Sitzung, die zunächst der Einberufer leitet, werden aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die in je einer Ausfertigung dem Präsidium, der Kirchenleitung und dem Konsistorium zugeleitet werden.

§ 13 Schliessung der Tagung

Der Präses schliesst die Tagung der Synode.

Züssow, den 7. November 1976

Der Präses der Landessynode

(L.-S.) Affeld

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr.2) Vereinfachte Antragstellung auf Steuerermäßigung wegen Erkrankung an Diabetes

(Abschrift aus „Sozialistische Finanzwirtschaft“ 10/76 Blatt 26)

Arbeiter und Angestellte können unter anderem bei eigener Krankheit oder Krankheit eines Familienangehörigen (z. B. Kinder) eine Steuerermäßigung bei der Lohnsteuer erhalten, wenn durch die Krankheit außergewöhnliche finanzielle Aufwendungen entstehen, die nicht von der Sozialversicherung oder vom Staatlichen Gesundheitswesen getragen werden. Durch die umfassende Leistungsgewährung der Sozialversicherung bzw. durch unser vorbildliches Gesundheitswesen werden alle Kosten der Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, für Medikamente usw. getragen. Die noch verbleibenden Aufwendungen reduzieren sich damit auf Aufwendungen der besonderen Ernährung (Diät-nahrung), die durch die Krankheit bedingt notwendig werden. Dabei werden selbstverständlich nur die höheren Kosten, die über das übliche Maß hinaus gehen, berücksichtigt. Dazu gehört auch die Gewährung einer Steuerermäßigung bei Erkrankung an Diabetes.

Auf Grund der Vielzahl der Erkrankungen und der damit bedingten großen Anzahl von Anträgen auf Steuerermäßigung wurde erprobt, wie die Antragstellung für die Werktätigen erleichtert werden kann und die Einrichtung des Staatlichen Gesundheitswesens, die Betriebe und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise entlastet werden können. Gegenwärtig ist zum Nachweis der Erkrankung und zur Beantragung der Steuerermäßigung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, einer staatlichen Gesundheitseinrichtung oder der Beratungsstelle für Diabetes beizubringen. Diese Bestätigung war jährlich zu erneuern.

Zur weiteren Vereinfachung der Antragstellung gilt jetzt folgende Regelung:

1. Die ärztliche Bescheinigung der Diabeteserkrankung für Steuerzwecke wird künftig von der für die Diabetikerbetreuung zuständigen Gesundheitseinrichtung durch einmaligen Stempelaufdruck auf die Seite „Sonstiges“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung des erkrankten Bürgers erteilt. Der Stempel hat folgenden Wortlaut:

„Diabetiker ab ... bis ... Steuerermäßigung 50 M monatlich, ... Name der Gesundheitseinrichtung, Datum und Unterschrift.“

Die Eintragung des Endtermins erfolgt, wenn die Krankheit abgeklungen ist oder auf Grund des Diabetes ein Gesundheitsschaden eingetreten ist, der zu einer höheren Steuerermäßigung führt.

2. Bei an Diabetes erkrankten Kindern wird der steuerfreie Pauschalbetrag einem Erziehungsberechtigten gewährt. Zu diesem Zwecke ist die Eintragung durch die Gesundheitseinrichtung durch Stempelaufdruck nur in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eines Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Eintragung erhält den Zusatz „erkranktes Kind“. In die Patientenkartei ist aufzunehmen, welchem Erziehungsberechtigten (z. B.

welchem Elternteil) der Vermerk in den Ausweis für Arbeit und SV eingetragen wurde.

3. Die Gesundheitseinrichtungen informieren die anspruchsberechtigten Bürger darüber, daß ihnen die Steuerermäßigung gewährt wird und daß sie mit dieser Eintragung **unmittelbar in ihrem Betrieb die Steuerermäßigung beantragen können.**
4. Ist auf Grund des Diabetes ein Gesundheitsschaden eingetreten, der zu einer höheren Steuerermäßigung führen kann, tritt anstelle der Bescheinigung nach Ziffer 1 die Bestätigung des Grades der Gesundheitsschädigung entsprechend der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigter und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBI. II Seite 493)
5. Liegt neben der Diabeteserkrankung ein weiterer Gesundheitsschaden vor, der nicht im Zusammenhang mit dem Diabetes steht, aber die Anerkennung als Beschädigter zur Folge hatte, ist sowohl die Bescheinigung nach Ziffer 1 durch die Gesundheitseinrichtung als auch die Anerkennung als Beschädigter im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch das zuständige staatliche Organ einzutragen. Dem Bürger werden demzufolge 2 Steuerfreibeträge gewährt.

Dr. B.

C. Personalnachrichten

Die **2. Theologische Prüfung** haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium in Greifswald am 26.—28. Oktober 1976 bestanden:

die Kandidaten der Theologie

Martin Beer, geb. 26. 7. 1950 in Olbernhau

Elisabeth D i b b e r n, geb. Backmann, geb. 26. 9. 1947 in Leipzig

Rudolf D i b b e r n, geb. 23. 10. 1948 in Völpke

Johanna G a b r i e l, geb. Schrickel, geb. 27. 11. 1944 in Ichtershausen

Eberhard H e i b e r, geb. 18. 8. 1950 in Dommitzsch

Henry L o h s e, geb. 1. 6. 1949 in Chemnitz

B r i t t e M ü l l e r, geb. Seelig, geb. 16. 5. 1950 in Berlin

Friedemann P r e u ß, geb. 4. 8. 1949 in Groß Bisdorf

Norbert R a u e r, geb. 24. 10. 1945 in Fredersdorf

Barbara S c h n e i d e r e i t, geb. Schmidt, geb. 26. 7. 1937 in Leipzig

Vor dem Katechetischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium haben folgende Teilnehmer des Katechetischen Kollegs am 30. November 1976 die Prüfung bestanden:

als B-Katechet Johannes P i l g r i m, Hanshagen, geb. am 11. April 1953

als C-Katechetin Ingrid J e l e n, Poseritz, geb. am 14. September 1949

Als Teilnehmer des Fernkurses für Gemeindeförderinnen am Burckhardtshaus hat ihre Ausbildung mit der Prüfung als B-Katechetin am 17. September 1976 Renate W i l h e l m, Altenkirchen, geb. am 11. Februar 1944, abgeschlossen.

Berufen:

Pfarrer Dietrich B a h l m a n n, Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, zum 1. September 1975 zum Pfarrer der

Kirchengemeinde Altentreptow und zum Superintendenten des Kirchenkreises Altentreptow; eingeführt am 7. September 1975.

Pfarrer Erwin Beyer, Hanshagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum Pfarrer der St. Marien-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, mit Wirkung vom 1. September 1976; eingeführt am 19. September 1976.

Pastor Fred Mahlbürg, mit Wirkung vom 1. November 1976 in die Pfarrstelle Morgenitz, Kirchenkreis Usedom; eingeführt am 7. November 1976.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Dietrich Feist, Abtshagen, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. November 1976.

Pastor Herbert Klomfaß, Hetzdorf, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. November 1976.

Superintendent Rudi Schulz, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. November 1976.

D. Freie Stellen

Beide Pfarrstellen mit Außendörfern der St. Nikolai-Gemeinde in Gützkow, Kirchenkreis Greifswald-Land, sind wiederzubesetzen. Es wird ein Pfarrer gesucht, dessen Ehefrau als Pastorin zu etwa 50 % mitarbeitet. — Katecheten- und Organistenstelle besetzt —. Mittelalterliche Kirche — renovierte Dienstwohnung und Gemeinderaum im Pfarrhaus I — Pfarrgarten. Omnibusverbindung nach Greifswald, Züssow, Jarmen und Anklam. Nächste Bahnstation Züssow (11 km). PoS am Ort; EOS in Greifswald.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 3) Mitteilungen des Ökumenisch-Missionarischen Zentrums Nr. 88

Wird die Apartheid von der Geschichte überholt?

Die im Juni dieses Jahres ausgebrochenen Unruhen in der Republik Südafrika halten an, breiten sich über das gesamte Territorium der Republik aus und nehmen an Vehemenz zu. Sie lenken die Aufmerksamkeit der Welt erneut auf den Süden des schwarzen Erdteils, und die Christen sind von dieser Situation in besonderer Weise mitbetroffen.

Was ist geschehen?

In Soweto (= South Western Township), einer Großstadtlokalität im Südwesten von Johannesburg, demonstrierten Schüler gegen die Einführung von Afrikaans als Unterrichtssprache. Ihr gewaltloser Demonstrationzug wurde durch Polizeigewalt aufgelöst. Die Schulen wurden geschlossen. Man zählte am 16. Juni 23 Tote und 300 Verwundete. Im Augenzeugenbericht eines schwarzen Afrikaners heißt es:

„Morgendämmerung des 16. Juni 1976, alles verlief friedlich, normal: Arbeiter beeilten sich, an den verschiedenen Bahnhöfen ihre Pendelzüge zu erreichen.

Keiner hätte gedacht, heute könne es Unruhe in Soweto geben.

Um 10 Uhr fuhr ich aus der Stadt nach Soweto zurück. Bei der Ankunft in Dube begegnete ich einer Kinder-schar, Hauptschülern zwischen 10 und 15 Jahren, die ordentlich und friedlich durch die Straßen zogen, ein Protest gegen die Einführung von Afrikaans als Unterrichtssprache in ihren Schulen.

Als ich in ihre Mitte hineinfuhr, machten sie höflich Platz und standen auf beiden Straßenseiten Spalier, eine lustig-spöttische Ehrengarde mit hochgehobenen Fäusten und dem Schrei „Power“ aus voller Kehle. Ihre Plakate hielten sie hoch — Schulheftdeckel, verrissene Pappkartons, weißer Stoff usw. Eigentlich waren sie bester Laune, die ganze Atmosphäre war recht fröhlich, ganz der verspielten Einstellung ihres jungen Alters gemäß. Sie genossen den Moment, und ich natürlich auch, als ich durch die „Power-Ehrengarde“ durchfuhr...

Dann fuhr ich wieder in die Stadt, fast hatte ich vergessen, daß es einen Kinderprotest gegeben hat. Unterwegs durch Orlando West in der Nähe des Gymnasiums begegnete ich einem Polizeikonvoi, der zum Ort der Demonstration raste. Es war der Anblick der Polizisten mit ihren Wagen, der die Kinder in Wut versetzte. Die Polizei feuerte in die Luft und befahl den Schülern auseinander zu gehen. Die Kinder erwiderten mit Steinen, die sie auf die Polizisten warfen, Polizeivergeltung nahm die Form des Waffenfeuers: die ersten vier Schüler wurden getötet, darunter ein Dreizehnjähriger.

Durch dieses Ereignis wurden die Unruhen entzündet, innerhalb Minuten wurden Autos, Streifenwagen und Geschäftsfahrzeuge mit Steinen beworfen, beschädigt und verbrannt, das Werk der aufständischen Oberschüler.

Der erste Tag des Aufstandes brach an, der 16. Juni 1976, und lieferte das Muster für gewalttätige Zerstörung gezielt auf Polizei- und Staatseigentum...

Was steht hinter dem Schülerprotest von Soweto?

a) Die Sprachenfrage

Die ausschließlich aus Weißen bestehenden Regierung der Republik Südafrika hat die seit 1910 übliche Regelung gesetzlich verankert, daß zwei offizielle Sprachen in ihrem Territorium gelten, Englisch und Afrikaans. Während das Englische weltweite Kommunikation vermitteln kann, versteht und spricht man Afrikaans einzig und allein in Südafrika. (Es entstand aus dem „Kapholländischen“, das dann zusätzlich einige Eigenarten aus den Sprachen der Schwarzen aufgenommen hat. Von Hause aus ist Afrikaans die Sprache der Buren.) Die Schüler hatten auf Plakate geschrieben: „Afrikaans ist eine Stammessprache.“ Schwarze lehnen die afrikaanse Sprache je länger desto entschiedener ab, ist sie doch die Muttersprache der weißen Südafrikaner, also auch der weißen Regierungsmitglieder, und insofern die Sprache des Apartheidsystems.

b) Die Frage nach dem rassistisch getrennten Wohnen

Seit der Schülerdemonstration vom Juni 1976 ist in aller Welt ein Ortsname bekannt, hinter dem sich fast das ganze System der Apartheid zu erkennen gibt. Soweto (s. o.) bringt die geographische Lage eines Vorortes im Blick auf Johannesburg zum Ausdruck, das industrielle Ballungszentrum, in dem

Gold, Diamanten, Eisenerz und anderes gefördert werden. Hier werden Arbeitskräfte gebraucht. Um den Bedarf zu decken, sind die Satellitenstädte rings um Johannesburg angelegt worden, Wohngebiete der Schwarzen, in der Tat ghettoartig. Im Stadtgebiet von Johannesburg darf sich kein Schwarzer niederlassen. Arbeiten darf er hier – unter bestimmten Bedingungen, unter bestimmten Umständen. Auf die Arbeitskraft des schwarzen Mannes ist der Weiße angewiesen. Nachbarschaft will er aber nur auf Distanz mit ihm halten.

Bekanntlich ist das ganze Gebiet der südafrikanischen Republik genau aufgeteilt in „weißen Mannes Land“ (87 % der Gesamtfläche) und in „schwarzen Mannes Land“ (13 % der Gesamtfläche). Die „weißen“ und „schwarzen“ Wohngebiete sind so angelegt, daß die „schwarzen“ sozusagen wie Tröpfchen oder Flecke versprengt auf einer großen weißen Fläche liegen. Mit **einem** Blick auf die entsprechende Landkarte ist zu erkennen, das jedes „schwarze“ Territorium im Nu von weißer Polizei abgeriegelt bzw. kontrolliert werden kann.

Unentbehrlich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Republik Südafrika, ist die Masse der schwarzen Bevölkerung von der weißen Minderheit dennoch auch territorial an den Rand der Gesellschaft gerängt.

Getrennt wohnen nicht nur Schwarze, Farbige, Asiaten und Weiße, sondern auch die verschiedenen Volksgruppen der Schwarzen – auf Anordnung der Regierung. Soweto hat beispielsweise 26 Wohnbezirke. 10 von ihnen stehen für Zulus und Xhosas bereit, 6 für Sothogruppen, 1 für Vendas, Tsongas und Shangaans. Die restlichen Wohnbezirke gelten offiziell als „gemischt“; in ihnen läßt sich eine Trennung nach Volksgruppen nicht mehr durchführen. Diese weitreichende Aufgliederung verursacht Spannungen und Reibungen unter den verschiedenen schwarzen Bevölkerungsteilen; und das dürfte kein Zufall sein.

Etwa ein Zehntel der Bewohner von Soweto lebt in Baracken. Sie sind für alleinstehende Männer gebaut. Die meisten von ihnen sind allerdings Familienväter. Den gesetzlichen Regelungen zufolge leben ihre Angehörigen in Homelands, in ländlichen „schwarzen“ Gebieten. In diesen Männerbaracken ist das Elend zu Hause. Verbitterung und Wut haben sich aufgestaut und explosionsartig entladen, als im August 1976 offene Fehden zwischen Zulus und anderen schwarzen Volksgruppen ausgebrochen sind.

Menschlich verständlich sind derartige Ausbrüche; denn zwischen den Volksgruppen der Zulus, Xhosas, Sothos usw. bestehen erhebliche Unterschiede. Jede dieser Gruppen redet eine eigene Sprache, jede hat ihre Geschichte, ihre Ahnen. Jahrhundertlang lebten sie in ihren angestammten Gebieten, im allgemeinen weit voneinander getrennt. Die einsetzende Industrialisierung brachte sie alle in Bewegung. Sie brachte die Verstädterung und mit ihr eine neue Lebensweise.

Die immer konsequenter durchgeführte Apartheidspolitik machte sich die Unterschiede und Gegensätze der verschiedenen schwarzen Volksgruppen zunutze, spielte die „Stämme“ gegeneinander aus und handelte nach dem berühmten Grundsatz

„Teile und herrsche“. Politisch wäre es verhängnisvoll, wenn „die Schwarzen“ in Südafrika ihre ethnischen Verschiedenheiten ernst nehmen würden als ihren gemeinsamen Anspruch dem weißen Südafrika gegenüber.

c) Eine neue Generation erhebt Anspruch

Für die afrikanischen Verhältnisse ist es mehr als ungewöhnlich, daß Schüler aufbegehren. Es könnte kaum deutlicher und klarer zum Ausdruck kommen, daß in Südafrika ein Wandel der Verhältnisse von unabsehbarem Ausmaß eingeleitet worden ist, als dadurch, daß Jugendliche die Initiative ergriffen haben. Wir Europäer müssen uns daran erinnern, daß Afrika ursprünglich dem Alter und den Alten eine Vorzugsstellung einräumte, die wir uns kaum vorstellen können. Nun ist aber ein Schülerprotest Ereignis geworden, und wie sich gezeigt hat, ein folgenschweres Ereignis, das, wenn wir recht verstehen, die gesamte südafrikanische Szenerie verändern wird im Kontext der neuen städtischen Lebensweise.

Von Soweto nach Kapstadt

Nicht nur die demonstrierenden Schüler von Soweto hatten schließlich und endlich einen Erfolg, als die Verfügung über Afrikaans als Unterrichtssprache zurückgenommen wurde. Nur wenige Wochen vergingen, bis die Gruppe der Farbigen in Kapstadt an den ehernen Pfosten des Apartheitsgehäuses energisch zu rütteln begann. Übrigens, Kapstadt ist Sitz eines Teils der südafrikanischen Regierung, der Verwaltungsbehörden.

Man macht es sich zu einfach, wenn man Südafrika nur in Schwarz und Weiß aufgegliedert denkt. Dazwischen lebt die Gruppe der Farbigen (Mischlinge). Von ihr ist die zahlenmäßig kleinste Völkerschaft im südlichen Afrika zu unterscheiden, die asiatische bzw. indische. Das Apartheidssystem hat eine genaue Abstufung vorgenommen. Die privilegierte Gruppe wird von den Weißen gebildet. Ihr folgen die Farbigen. An dritter Stelle stehen die Asiaten, die etwa die gleichen Vor- und Nachteile wie die Farbigen zugemessen bekommen. Mit Abstand stehen die Schwarzen auf der untersten Stufe des Apartheidssystem. Es ist bisher nie der Versuch unternommen worden, die Farbigen in bestimmten Landgebieten sesshaft zu erhalten bzw. dahin abzuschieben. Das Elend der Lokationen der Township blieb ihnen freilich nicht erspart. In der Skala der Berufe konnten sie weit höher als die Schwarzen aufsteigen, aber „selbstverständlich“ nicht in Spitzenpositionen einrücken, die strikt reserviert sind für Weiße. Es will also viel besagen, daß Farbige den Aufschrei schwarzer Schüler gleichsam fortsetzen. Die Unmöglichkeit der Apartheid wird unter Einsatz von Leib und Leben von der Gruppe aufgezeigt, die erheblich sanfter angefaßt worden ist von den Erbauern einer rassistisch getrennten Gesellschaft.

Streiks in Johannesburg

Von Kapstadt bis nach Johannesburg fährt die Eisenbahn gute 36 Stunden. Sie legt dabei mehrere Hunderte von Kilometern zurück. Es ist nicht unwichtig, diese Entfernung zu bedenken. Sie deutet auf das Ausmaß der Unruhen, die Südafrika erschüttern.

Nach den Farbigen schalteten sich schwarze Arbeiter in die Auseinandersetzungen ein und führten mehrere Streiks durch. Ihre Kräfte kommen seit Jahr und Tag dem südafrikanischen Staat, sprich der weißen

Mehrheit, zugute. Freilich die Schwarzen verdienen auch. Aber wir wissen, daß die Arbeit eines Schwarzen erheblich unterbezahlt wird im Vergleich zu der eines Weißen. Das weiße Südafrika ist auf die Mitarbeit der Schwarzen im höchsten Maße angewiesen. Es meidet aber, wie eben angedeutet, jede menschliche Lebensgemeinschaft mit den Schwarzen. Was aber wäre die Folge, wenn die Schwarzen und Farbigen den Weißen die Arbeitsgemeinschaft aufkündigten? Diese Frage konkret gestellt. Streiks in anderen Orten folgten. Noch kennt Südafrika keinen Generalstreik. Die schwarzen Arbeiter stehen am Anfang der Einsicht in den Wert ihrer Arbeitskraft. Sie beginnen ihr Recht auf Mitsprache zu artikulieren, sehr deutlich und sehr nachdrücklich. Das entnehmen wir einem persönlichen Brief eines unserer Freunde. Er schreibt:

„Leider sind durch alle Ereignisse die Schwarzen und die Weißen jetzt noch weiter voneinander entfernt als zuvor. Ganz einfach, weil die Weißen Angst haben. Neulich lud ich einen Stadtrat von Pretoria zu einem Konzert nach Mamelodi ein. Er sagte '...wenn Du mir 10 000 Rand bietest, ich gehe nicht. Sei vorsichtig. Wie kannst Du nur nachts zu den Schwarzen gehen.' Und ich muß gestehen: während ich vorher gern und ohne eine Spur von Sorge nach Mamelodi oder Atteridgeville zu unseren Gemeinden ging, habe ich jetzt doch immer ein klein wenig unbehagliches Gefühl und muß mich überwinden. Ganz besonders ging's mir so, als ich neulich eine schwarze Frau, die den Bus versäumt hatte, abends um 10 Uhr nach Atteridgeville heimbrachte. Ich sagte: man muß sich überwinden, man muß ganz schlicht ein wenig Angst überwinden. Aber weil es ohnehin wenige tun, muß es umso dringender von Christen geschehen, sonst sind schwarz und weiß aus Angst bald völlig voneinander isoliert, wissen nichts voneinander und werden umso mehr überrascht sein, wenn es wieder und noch schlimmer knallt...

Wut ist nie vernünftig. Explosionen sind immer unkontrolliert. Raserei fragt nicht nach dem Danach. Wer auf den Tisch haut, fragt nie, was denn der Tisch dafür kann. Klug wäre (und damit hat man sogar inzwischen schon angefangen!) zu fragen, woher denn die Wut, die Explosion, die Raserei kommen.

Immerhin waren die Ziele der Zerstörungswut so unlogisch gar nicht, wenn man anerkennt, daß es neben der rationellen auch eine psychologische Logik gibt:

Polizeistationen – selbst der Unbescholtenste hat Angst und Groll vor der Polizei. Daß Schwarze in Soweto vor der weißen Polizei besonders Angst und darum besonderen Groll haben, muß im Land des Paßzwangs der schnellen Verhaftungen, auch Unschuldiger, nicht lange erklärt werden.

Die grünen Busse, auch wenn sie von schwarzen Fahrern gefahren werden, sind Symbol für eine Vielzahl von Leiden. Sie sind meist überfüllt. Sie sind nur für Schwarze und damit Symbol der Apartheid. Sie fahren immer nur von und zur Arbeit. Für „zum einfach so fahren“ sind die kaum geeignet. Sie sind nötig, weil man nicht da wohnen kann, wo man arbeitet. Und sie sind die Gehäuse, in denen man tagein, tagaus, Frühling, Sommer, Herbst und Winter bei Dunkelheit seine Wohnung verläßt und in denen man tagein, tagaus, Frühling, Sommer, Herbst und Winter bei Dunkelheit

wieder von der Arbeit in der fernen Stadt zurückkommt. In Südafrika geht die Sonne... um 6 Uhr morgens auf und um 6 Uhr abends unter, Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Die meisten Schwarzen müssen um 5 Uhr losfahren, um um 7 Uhr oder 8 Uhr bei der Arbeit in der Stadt zu sein. Und sie verlassen kurz vor Sonnenuntergang wieder ihre Arbeitsstelle, um nach 2-3 Stunden Fahrt wieder bei Dunkelheit zu Hause zu sein. Es ist nicht schwer zu erraten, was das für die Psyche eines Menschen, für die Einzelnen, die Arbeiter selbst und was das für die Familien bedeutet...“

Was tun die Kirchen in dieser Situation?

Südafrika zeichnet sich durch eine Vielzahl von Kirchen aus. In der Beurteilung des Zeitgeschehens klaffen ihre Meinungen weit auseinander. Wie sollte es auch anders sein? Christen sind bekanntlich auch Menschen, d. h. Christen bzw. Kirchen sind ständig bedroht von Irrtum und Täuschung. Es sollte darum niemanden überraschen, daß nicht alle Kirchen in Südafrika für die schwarzen Schüler in Soweto, für die opponierenden Farbigen in Kapstadt und für die streikenden schwarzen Arbeiter in Johannesburg eingetreten sind und bei der Regierung interveniert haben. Die Komplikationen in Südafrika ergeben sich ja nicht zuletzt dadurch, daß Christen, bewußte, engagierte Christen, auch unter den Befürwortern der Apartheid anzutreffen sind. Von Generation zu Generation erbte sich unter den Buren die Überzeugung fort, wie einst das wandernde Gottesvolk zur Landnahme auserwählt zu sein und die Gemeinschaft mit den alteingesessenen Völkerschaften vermeiden zu müssen. Argumentiert wird heute nicht mehr mit diesen Gedanken, die einmal das Spezifikum der reformierten Kirchen Südafrikas ausmachten. Aber Vorurteile, die in den Schichten des Glaubens, des Religiösen wurzeln, prägen das Unterbewußtsein. Unbewußt bleiben sie noch lange wirksam.

Um so bemerkenswerter sind die Aktivitäten für ein multinationales Südafrika mit völlig gleichberechtigten Volksgruppen, die von einigen reformierten Christen eingeleitet und zu einer überkonfessionellen Aufgabe entwickelt worden sind. Vom Christlichen Institut ist die Rede. Es gab anlässlich der Unruhen von Soweto folgende Presseerklärung ab:

„Seit langem hat das Christliche Institut Südafrika vor den ernstesten Gefahren gewarnt, die durch die unserer Bevölkerung aufgezwungene Rassenpolitik heraufbeschworen werden und vor den gewaltigen Spannungen, die sie unter den Schwarzen erzeugt haben.

Vereinzelte Vorfälle sind jetzt mit dem Prötest der Schüler in Soweto zu einer Flut geworden. Dieses örtlich begrenzte Ereignis hat nationale Bedeutung angenommen, die das Massaker von Sharpeville übersteigt. Es ist symptomatisch für die Stimmung unter der schwarzen Bevölkerung und für die brutale Reaktion des Staates, wie wir alle deutlich sehen können.

Wenn wir unsere Solidarität mit den Schülern in Soweto bekräftigen, so erkennen wir damit, daß sie Recht haben mit ihrem Vorwurf, daß nicht nur die Regierung, sondern auch die Eltern der Schüler und die Kirchen wenig getan haben, um ihre Ansprüche zu unterstützen, in dem Streit zu vermitteln oder seine Eskalation zur Gewalt zu verhindern.

Wir fordern die Regierung auf:

1. zu erkennen, daß das Land an den Rand eines gewaltsamen Rassenkampfes geraten ist,
2. die zwangsweise Unterrichtung durch Afrikaans als Unterrichtssprache zu beenden,
3. eine nationale Konferenz schwarzer und weißer Führer einzuberufen, um einen unwiderruflichen Bruch in den Beziehungen zu verhindern.

Wir fordern die Kirche auf:

1. den Aufruf des Südafrikanischen Kirchenrates zu befolgen,
2. zu bestätigen, daß ihre Ablehnung der getrennten Entwicklung in den vergangenen Jahren stets von der Erkenntnis geleitet war, daß die Apartheid nur durch Gewalt erzwungen werden könnte.
3. ihre weißen Pfarrer und Gemeindeglieder aufzurufen, ihre Unterstützung der Regierungspolitik öffentlich und eindeutig aufzukündigen und sich persönlich und gemeinsam an ihre Parlamentsvertreter zu wenden und sie dringend aufzufordern, eine Konferenz schwarzer und weißer Führer einzuberufen, in Erkenntnis der Tatsache, daß es keinen Frieden geben kann, bis die Menschen vollkommen befreit sind.

Wir rufen unsere Mitglieder auf:

1. ihre Kirchen, Parlamentsvertreter und ihre Freunde auf diese Probleme aufmerksam zu machen,
2. sich an den brennenden Fragen ihres eigenen Umkreises zu engagieren,
3. den Leidenden und Hinterbliebenen in ihren Nöten beizustehen und für sie zu sorgen.“

Die Mehrheit der protestantischen Kirchen bildet den Südafrikanischen Kirchenrat. Er repräsentiert 13 Mill. Christen (von einer Gesamtbevölkerung von etwa 25 Mill.). Auch er hat die Vorgänge von Soweto als Alarm aufgefaßt und öffentlich Stellung genommen:

Die schrecklichen Ereignisse von heute in Soweto sind furchtbare Beweise für den Ernst der Stunde in Südafrika. Was aus einem legitimen tiefempfundenen Anliegen heraus als gewaltloser Protest begann, explodiert innerhalb einer Stunde in eine Konfrontation von Schwarzen und Weißen. Wir sind bestürzt über die fehlende Reaktion und die Verständnislosigkeit der Behörden für die Anliegen der schwarzen Bevölkerung. Das hat zum Zusammenbruch der Verständigung geführt. Die Schüler von Soweto haben ihrer besonderen Schulsituation Beachtung verschafft. Ihrer Ablehnung bestimmter Teile des Erziehungssystems wurde kein Gehör geschenkt trotz wochenlangem dringender Appelle an alle Ebenen der Behörden. Das Ergebnis waren mehrere friedliche Demonstrationen, die wiederum nicht beachtet wurden und nur mit Zurückweisung, Drohung von Ausweisung und Polizeieinsätzen beantwortet wurden. Die Tatsache, daß Schulkinder an der Auseinandersetzung beteiligt sind, beleuchtet den erschreckenden Tatbestand, daß das, was Schwarze bedrückt, nicht mehr nur in den Bereich der Politik gehört, sondern Anlaß zu tiefster und

und weitverbreiteter Verzweiflung geworden ist und sogar von Kindern empfunden wird. Dies könnte zu einer nationalen Katastrophe führen. Alle Menschen in Südafrika, besonders die Verantwortlichen in der Regierung, müssen die tiefe Kränkung, den Zorn und die Frustration zur Kenntnis nehmen, die das System der Apartheid in den Herzen aller schwarzen Südafrikaner hervorgerufen hat. In der auslösenden Angelegenheit, die so sehr auf die leichte Schulter genommen wurde, nämlich die Frage der Unterrichtssprache an schwarzen Schulen, erklären wir uns solidarisch mit den Schülern von Soweto. Diese Ereignisse sind ein neuerlicher Beweis für die Unterdrückungsmaßnahmen, die die Regierung ständig gegen die Anliegen der schwarzen Bevölkerung einsetzt. Anliegen, die nicht nur legitim, sondern allgemein anerkannt sind.

Wir wenden uns an alle, die ein tiefes Verständnis dafür haben, wie schmerzhaft Diskriminierung durch die Sprache ist, den Schrei dieser Menschen zu hören, die sich dagegen wehren, daß ihnen eine Sprache aufgezwungen wird. Die Sache der Studenten ist gerecht, und es ist daher unmöglich, ihren Protest mit Waffen zum Schweigen zu bringen.

Daher

1. fordern wir, daß die Behörden die erniedrigenden Bestimmungen aufheben,
2. unterstützen wir den Protest der Schüler gegen die erniedrigenden Bestimmungen und verurteilen die völlig ungerechtfertigten Aktionen gegen die Schüler,
3. fragen wir, ob gleiche Aktionen unternommen worden wären, wenn der Protest von weißen Schülern erhoben worden wäre,
4. erkennen wir wieder das wachsende Dilemma von der verantwortlichen schwarzen Führung, wenn legale und friedliche Mittel zur Veränderung vollkommen mißachtet werden. (Fortsetzung folgt)

Nr.4) Preisarbeit Naumburg

Für das Jahr 1977 hat das Kuratorium des Katechetischen Oberseminars Naumburg folgendes Thema für eine Preisarbeit gestellt:

„Das Verhältnis von Theologie und Kirchenpolitik im Wirken Tholucks bis 1830“

Eingeladen sind evangelische Studenten und Theologen im Alter bis zu 40 Jahren.

Die Arbeiten sind in Schreibmaschinenschrift in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen und mit einem Motto zu versehen. Beizulegen ist ein verschlossener Umschlag mit dem Namen des Verfassers. Der Abgabetermin beim Rektorat des Katechetischen Oberseminars (48 Naumburg, Domplatz 8) ist der 31.12.1977. Ausgesetzt wird ein erster Preis in Höhe von 800.- Mark, ein zweiter in Höhe von 500.- Mark und ein dritter in Höhe von 300.- Mark.

Naumburg, den 26. November 1976

Rektor